Änderungsmitteilung des Berufsausbildungsvertrags (bei Teilzeitausbildung) während der Ausbildung



	Berufliche Bildung
Ausgefülltes und unterschriebenes Formular an die Handwerkskammer Hannover senden.	Genehmigt und vermerkt im Verzeichnis der Berufsaus bildungsverhältnisse der Handwerkskammer Hannover
Handwerkskammer Hannover Berufliche Bildung Berliner Allee 17 30175 Hannover	am (Siegel)
Zwischen	
Name, Vorname der bzw. des Auszubildenden	Name/Firma des Ausbildungsbetriebes
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Geburtsdatum	HWK-Betriebsnummer
Ausbildungsberuf	
Mit der Umstellung des Berufsausbildungsverhältni die Verkürzung der Ausbildungszeit	
Bitte Nachweise beifügen Ja Nein Verkürzungsgrund gemäß 8 27h h	June Amus S a RRick of State o
Verkarzangsgrana gernais g z r b i	HwO bzw. § 8 BBiG (z. B. höherwertiger ensalter über 21 Jahre zu Beginn der Ausbildung)
Bitte Verkürzungsgrund angeben und Nachweise beifügen	
Die Ausbildungszeit in Teilzeit entspricht% der	Ausbildungszeit in Vollzeit.
Die Ausbildung in Teilzeit beginnt am und v	erlängert sich aufgrund der Teilzeitausbildung
um Monate. (Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsgrundlagen und	d Umsetzungshilfen in der Anlage zu dieser Änderungsmitteilung)
Die Ausbildung in Teilzeit endet am	
	bildungszeit gem. § 7a Abs. 3 BBiG bzw. § 27b Umsetzungshilfen in der Anlage zu dieser Änderungsmitteilung)
7 /	

Tägliche Ausbildungszeit in Stunden und ggf. Minuten:

	Bisher in Vollzeit	Neu in Teilzeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Wöchentliche Ausbildungszeit in Stunden und ggf. Minuten:

Bisher in Vollzeit	Neu in Teilzeit		

Für jeden Berufsschultag wird die tatsächliche betriebliche Ausbildungszeit des Auszubildenden, an dem Tag, berücksichtigt.

Änderungen der täglichen und/oder wöchentlichen Ausbildungszeiten werden in Absprache mit der/dem Auszubildenden, mindestens 2 Arbeitswochen im Voraus, abgestimmt.

Die Berufsschule und die überbetrieblichen Lehrgänge müssen in Vollzeit besucht werden. Die Teilzeitvereinbarung gilt an diesen Tagen nicht.

Die Ausbildungsvergütung und der Urlaub dürfen maximal in gleicher Höhe anteilig gekürzt werden, wie die Ausbildungszeit in Vollzeit auf Ausbildungszeit in Teilzeit verkürzt wird.

Gezahlte monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung bei der Ausbildung:

	Bisher in Vollzeit	Neu in Teilzeit
im 1. Ausbildungsjahr		
im 2. Ausbildungsjahr		
im 3. Ausbildungsjahr		
im 4. Ausbildungsjahr		

			_		
Nauar	Tailza	oit_ la	hresur	lauh	•

Werk- oder	Arbeitstage im Kalenderjahr	
Werk- oder	Arbeitstage im Kalenderjahr	
Werk- oder	Arbeitstage im Kalenderjahr	
Werk- oder	Arbeitstage im Kalenderjahr	
Werk- oder	Arbeitstage im Kalenderjahr	
Werk- oder	Arbeitstage im Kalenderjahr	

Die obenstehenden Vereinbarungen ergänzen den Berufsausbildungsvertrag und werden anerkannt.

Unterschriften Auszubildende/Auszubildender und ggf. gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin

Firmenstempel und Unterschrift Ausbildende/Ausbildender

Bitte beachten Sie die folgenden Rechtsgrundlagen und Umsetzungshilfen bei der Planung der Teilzeitausbildung:

§ 27b HwO Teilzeitausbildung

- (1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist dazu für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- (2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 27c Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Auf Verlangen des Lehrlings (Auszubildenden) verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Gesellenprüfung.
- (4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 30 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 27c Absatz 1 verbunden werden.

§ 7a BBiG Teilzeitberufsausbildung

- (1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- (2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.
- (4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

§ 17 BBiG Vergütung und Mindestvergütung

- (1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.
- (2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:
 - 1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung
 - a)515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
 - b)550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
 - c) 585 Euro; wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
 - d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1 . Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird.
 - 2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,
 - 3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent, und
 - 4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütung im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre.

Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen.

- (3) Angemessen ist auch eine für den Ausbildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird. Nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Satz 1 gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.
- (4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.
- (5) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 bis 4 zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.
- (6) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
- (7) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

	Ausbildungsdauer laut Ausbildungsverordnung						
	42	Monate					
%-Anteil	Verlängerung	neue	36 Monate Verlängerung neue		24 Monate Verlängerung neue		
%-Antell der	aufgrund TZ	Ausbildungsdauer	aufgrund TZ	Ausbildungsdauer	aufgrund TZ	Ausbildungsdauer	
Ausbildung	auigiunu 12	Ausbildurigsdauei	a.a.g. aa . =	Ausbildurigsdauei	g	Ausbildurigsdauei	
in Vollzeit							
85	6	48	5	41	3	27	
84	6	48	5	41	3	27	
83	7	49	6	42	4	28	
82	7	49	6	42	4	28	
81	7	49	6	42	4	28	
80	8	50	7	43	4	28	
79	8	50	7	43	5	29	
78	9	51	7	43	5	29	
77	9	51	8	44	5	29	
76	10	52	8	44	5	29	
75	10	52	9	45	6	30	
74	10	52	9	45	6	30	
73	11	53	9	45	6	30	
72	11	53	10	46	6	30	
71	12	54	10	46	6	30	
70	12	54	10	46	7	31	
69	13	55	11	47	7	31	
68	13	55	11	47	7	31	
67	13	55	11	47	7	31	
66	14	56	12	48	8	32	
65	14	56	12	48	8	32	
64	15	57	12	48	8	32	
63	15	57	13	49	8	32	
62	15	57	13	49	9	33	
61	16	58	14	50	9	33	
60	16	58	14	50	9	33	
59	17	59	14	50	9	33	
58	17	59	15	51	10	34	
57	18	60	15	51	10	34	
56	18	60	15	51	10	34	
55	18	60	16	52	10	34	
54	18	60	16	52	11	35	
53	18	60	16	52	11	35	
52	18	60	17	53	11	35	
51	18	60	17	53	11	35	
50	18	60	18	54	12	36	
30	10	UU	10	54	12	30	